

Wien, am Dienstag, den 6. November 1928

Eine wichtige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Wohnbausteuer. Am 4. Februar 1927 erstattete der Verwalter eines Hauses in der Inneren Stadt eine Wohnbausteuerverweigerungsanzeige, in der er anführte, dass die bisherige Mieterin ausgezogen sei. Der Verwalter wusste bei Erstattung der Anzeige, dass die Räumlichkeiten nicht leerstehen, sonst hätte er die Abschreibung der Wohnbausteuer aus dem Titel der Leerstehung des vermietet gewesenen Objektes verlangt. Darum sollte er sich mit der Verweigerungsanzeige helfen. Aufgeklärt, dass jemand, der nicht wohnbausteuerpflichtig sei, die Zahl/^{-ung} der Steuer auch nicht verweigern könne, änderte er dann seine Anzeige in eine Leerstehungsanzeige. Der Magistrat hat mit Rücksicht auf die Feststellung, dass in dem Mietobjekt (Geschäftslokal) noch Stellagen, Kisten, eine Holzwand und so weiter vorgefunden wurden, den Hauseigentümer für steuerpflichtig erklärt und die Beschwerdekommision hat die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und unter Berufung auf die, anlässlich einer Lokalbesichtigung von einem der drei Miteigentümer des Hauses gemachten Erklärung, dass die Hauseigentümer mit Zustimmung der Finanzprokurator ein Verkaufsrecht an den von der Mieterin zurückgelassenen Einrichtungsgegenständen erworben hätten, abgewiesen.

Beim Verwaltungsgerichtshof wurde unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht, weil es sich um zurückgelassene Gegenstände handle und die Hauseigentümer für das vom Mieter verlassene Lokal nicht steuerpflichtig seien; ferner wurde ein Mangel des Verfahrens darin erblickt, dass die von einem der drei Miteigentümer im Zuge des Beschwerdeverfahrens gemachte Mitteilung nicht dem beschwerdeführenden Vollmachtsträger bekanntgegeben worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde in der heute durchgeführten mündlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesen. Ein Verfahrensmangel liege nicht vor. Es war nicht notwendig, die Aussage des Vollmachtgebers dem Vollmachtnehmer mitzuteilen; eine so weit gehende Interpretation des Grundsatzes des Parteienghörs kann nicht angenommen werden.

In der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass eine Benützung des Mietobjektes durch die Hauseigentümer vorliege, weil sie gäduldet haben, dass die vom Mieter zurückgelassenen Gegenstände fernerhin in den Räumen bleiben und sie dort unter Verschluss gehalten haben. Das Interesse der Hauseigentümer an diesen Gegenständen hat die Behörde übrigens dadurch nachgewiesen, dass die Hauseigentümer ein Verkaufsrecht an diesen Gegenständen erworben haben. Von einer Leerstehung des Objektes und demgemäß von einem Anspruch auf Abschreibung der Wohnbausteuer, kann daher nicht gesprochen werden.

Der Magistrat war in dieser Verhandlung durch Senatsrat Dr. Franz Urban vertreten.

Platzkonzerte anlässlich der Republikfeier für Fortbildungsschüler. Als Abschluss der in dieser Woche an den Fortbildungsschulen stattfindenden Republikfeier werden am Samstag um 17 Uhr für die Schüler und Schülerinnen der beiden Zentralfortbildungsschulen, VI., Mollardgasse 87 und XV., Hütteldorferstrasse 1, vor den Schulgebäuden Platzkonzerte veranstaltet.
